

bisher habe thun dürfen, und was er gethan habe. Es sei nicht zu verkennen, er habe Beispiele genug erlebt, daß die Militairgewalt ihre Gränzen überschritten habe; so sei es geschehen, daß ein Offizier, der von einem Civilisten auf der Straße beleidigt wurde, einem Soldaten befohlen, jenen zu arretiren. Das sei eine Ungebühr. Ja, ihm sei auch der Fall vorgekommen, daß Offiziere 10 bis 12 Mann gegen Civilpersonen in reiner Privatsache commandirt hätten; das sei erst vor kurzer Zeit in der Provinz vorgekommen. Ferner habe er den Fall erlebt, daß eine Person, weil sie sich auf der Redoute vor der eilften Stunde demaskirt habe, verhaftet worden, die Sache zu den Acten genommen, und jene nach langem Herumziehen auf das Ehrenwort hin entlassen worden sei. Das seien große Ungeübhrnisse, er glaube aber, daß ihnen in diesem Gesetze nicht begegnet werden könne. Deshalb seien zwar verschiedene Vorschläge gemacht worden; so solle man die Worte der Ordnung substituiren. Allerdings sei dieß eines Theils zu weit, anderen Theils zu enge. Ferner sei beantragt, zu setzen: „Militairgewalt.“ Den Ausdruck wünsche er nicht. Gewalt! Gewalt soll es nicht sein, die Militairbehörde kann arretiren, aber die Militairgewalt soll nicht eingreifen. Es ist auch beantragt worden, zu setzen: „im Dienste.“ Dieses würde er hinreichend halten, wenn er nicht die Besorgniß hätte, daß es zu Mißbräuchen führen könnte. Er finde überhaupt bedenklich, hierüber in diesem Gesetzentwurfe nähere Bestimmungen aufzunehmen; es habe hier nur ausgesprochen werden sollen, daß Soldaten, wenn sie innerhalb ihrer Competenz jemanden arretirt hätten, ihn nicht behalten, sondern an die Civilgerichte abliefern sollten. Allerdings sei kein Zeitpunkt bestimmt; bestimme man ihn aber auch, so sei er in dem einen Falle zu weit, in dem andern zu kurz, und er glaube, daß man doch nicht anders sagen könne, als: „so bald als möglich.“

Staatsminister v. Beschwitz bemerkt, daß ihm der Fall, welchen Referent vorher angeführt, nicht bekannt sei, und er bitten müsse, daß der Referent ihm darüber nähern Aufschluß ertheile.

Referent entgegnet, daß die Untersuchung da gewesen sei, die Sache sei actenkundig, und darüber erkannt worden.

Der Präsident stellt nunmehr die Fragen: 1) Soll das Wort: „Militairgewalt“ aufgenommen werden? Mit 44 Stimmen verneint. 2) Soll gesetzt werden: „so bald als möglich“? Gegen eine Stimme bejahet. 3) Wird der §. in der Weise angenommen? Einstimmig bejahet.

Zu §. 33. (s. denselben a. a. D.) bemerkt das Deputationsgutachten:

Der erste Satz dieses §.:

Gattinnen, Wittwen, geschiedene Ehefrauen und Kinder der Militairpersonen haben ihren Gerichtsstand bei dem Gericht ihres Aufenthaltsortes, ist von der 1. Kammer angenommen, und der Wegfall des zweiten Satzes:

(Gehört oder gehörte der Ehemann oder Vater unter die §. 11.

Nr. 2. erwähnten Personen, so treten die Bestimmungen §. 13., 14., Nr. 2. und 15. ein, beschlossen worden, die Deputation empfiehlt um so mehr, hier beizutreten, da sie bei §. 11. Nr. 2. gegen den Gesetzentwurf sich erklärt hat, und die im gedachten Satz enthaltene Erweiterung des erimirten Gerichtsstandes nicht für sachgemäß hält.

Staatsminister v. Könnert bemerkt, daß das Ministerium kein Bedenken habe, wenn der zweite Satz weg falle.

Demnach wird der erste Satz des §. einstimmig angenommen, und der zweite Satz einstimmig abgeworfen.

Bei §. 34. (s. dens. a. a. D.) findet die Deputation sich zu keiner Bemerkung veranlaßt; die 1. Kammer hat einstimmig den §. angenommen und die 2. Kammer tritt einstimmig dieser Ansicht bei.

Zu §. 35. (s. denselben a. a. D.) hat die 1. Kammer begutachtet:

Die 1. Kammer hat auch hier die Annahme beschlossen, die Deputation schlägt vor, beizutreten.

Wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Zu §. 36. (s. dens. a. a. D.) bemerkt die Deputation:

Die 1. Kammer war mit dem Gesetzentwurf bei 1. 2. 4. 5. 6. einverstanden, beantragte dagegen bei 3. a. anstatt Concurse der Offiziere gehören vor das königl. Justizamt oder Justitiariat, in dessen Bezirk der Garnisonort liegt, oder in der Oberlausitz vor das Kreisamt zu Budissin, vielmehr zu sagen: „Concurse der Offiziere gehören vor das Gericht des Garnisonortes,“ die Deputation pflichtet dem um so mehr bei, als das Gericht des Garnisonortes zu Führung des Concurses ja immer weit eher sich eignet, als ein oft weit entferntes Justizamt, auch nicht abzusehen ist, warum bei Wegfall der Militairgerichtsbarkeit im Concurs ein anderer Civilrichter, als der ordentliche des Wohnortes, eintreten soll. — Bei 3. b. nahm die Kammer den Vorschlag ihrer Deputation an, wornach Concurse der Unteroffiziers und Gemeinen vor dem Gericht des Wohnortes des Vaters des in Concurs Verfallenen, oder in subsidium vor dem Gericht des Heimathortes, oder endlich in Ermangelung beider vor dem Gericht des Garnisonortes verhandelt werden sollen,

die Deputation schlägt vor, auch hier der 1. Kammer beizutreten, den Gesetzentwurf also bei 1. 2. 4. 5. und 6. anzunehmen, und bei 3. folgende Fassung zu genehmigen:

Concurse (nicht aber die der Eröffnung derselben vorhergehenden Handlungen) gehören vor die Civilgerichte, und zwar a) die der Offiziere vor das Gericht des Garnisonortes, b) die der Unteroffiziere und Gemeinen vor das Gericht des Wohnortes des Vaters des in Concurs Verfallenen, oder in subsidium vor das Gericht des Heimathortes, oder endlich in Ermangelung beider vor das Gericht des Garnisonortes.

Die Kammer ertheilt dem ersten, zweiten, vierten und fünften Puncte ihre Zustimmung, und nimmt den dritten Punct nach dem Vorschlage der Deputation einstimmig an, erklärt sich auch in der Weise für den §.

(Beschluß folgt.)